

18.07.2008

Sitzungsvorlage Nr. 110/08

Neustrukturierung der Suchthilfeplanung/-beratung im Kreis Unna

Gremien	Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz	Sitzungsdatum	26.08.2008
Organisationseinheit	Gesundheit und Verbraucherschutz	Berichterstattung	Hahn, Norbert
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	53 , Gesundheit und Verbraucherschutz	Haushaltsjahr	2008
Produktgruppen-Nr.	53.06 , Sozialpsychiatrischer Dienst	Finanzielle Auswirkungen	
Produkt-Nr.	53.06.02 , Ambulante Suchtberatung		

Beschlussvorschlag

Der Kreistag stimmt einer Beteiligung des Kreises Unna an der Sucht- und Drogenhilfe Kreis Unna gemeinnützige GmbH zu und beauftragt den Landrat, den Gesellschaftsvertrag der Sucht- und Drogenhilfe Kreis Unna gemeinnützige GmbH – vorbehaltlich der aufsichtsbehördlichen Genehmigung – und die Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung der ambulanten Sucht- und Drogenhilfe entsprechend der vorgelegten Entwürfe abzuschließen.

Begründung der Vorlage

1. Ausgangssituation

Auf Anregung der Kreisgesundheitskonferenz hat der Kreistag am 14.10.2003 (Sitzungsvorlage 134/03) der Handlungsempfehlung „Agenda Sucht“ zur Neuorientierung der Suchtarbeit zugestimmt. Ziel war die Darstellung konzeptioneller und struktureller Veränderungsmöglichkeiten, um eine langfristige Finanzierbarkeit der Suchthilfe im Kreis Unna sicher zu stellen. Trotz erster erfolgversprechender Ansätze (Präventionskonzept, Einrichtung und Evaluation gemeinsamer „Suchtzentren“, Leistungsdokumentation) verschärfte sich die Situation durch die seitens der Stadt Schwerte ausgesprochene Kündigung der Mitgliedschaft bei der Anonymen Drogenberatung Unna e.V. (ADU). Vor diesem Hintergrund beauftragte der Kreistag die Verwaltung mit Beschluss vom 05.07.2005 (094/05), ein Konzept für eine Neustrukturierung der gesamten Suchthilfe im Kreis Unna unter folgenden Prämissen zu erarbeiten:

- Die Angebote der Suchthilfe sind inhaltlich und räumlich zu vernetzen.
- Es soll ferner überprüft werden, ob die Suchthilfeangebote (für alle Bereiche) aus einer Hand erfolgen können.
- Die Neustrukturierung der Suchthilfe soll bedarfsgerecht und in enger Abstimmung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erfolgen.

In mehreren Sachstandsberichten (22.08.05, 07.11.05, 30.01.06, 02.05.06, 13.03.07, 04.09.07, 06.05.08) hat die Verwaltung den Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz über den Fortgang des Diskussionsprozesses mit allen in der Suchtberatung des Kreises Unna beteiligten Institutionen sowie über die Arbeitsergebnisse unterrichtet.

Unter Berücksichtigung der Aufträge des Kreistagsbeschlusses vom 05.07.2005, aber auch unter Beachtung der veränderten Rahmenbedingungen (Rückzug weiterer Kommunen aus der ADU, veränderte Bedarfe durch das SGB II, Reduzierung der Eigenmittel bei den kirchlichen Trägern) wurde dem Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz bzw. dem Kreistag mit den Sitzungsvorlagen 110/07 und 153/07 eine ausführliche Begründung für die Notwendigkeit des Abschlusses einer Vereinbarung mit einer zu gründenden gemeinnützigen GmbH vorgelegt. Nach Empfehlung des Fachausschusses hat der Kreistag daraufhin den Landrat am 11.09.2007 beauftragt, den Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der zu gründenden gemeinnützigen GmbH vorzubereiten.

Die Ausgangssituation und Rechtslage sowie die Gründe für die neue Struktur in der ambulanten Suchtberatung sind unverändert, sodass hierauf verwiesen wird.

2. Zielsetzung und Strategie

Der gesamte Prozess der Neuorientierung und -organisation der ambulanten Suchtberatung im Kreis Unna orientierte sich im wesentlichen an folgenden Zielsetzungen:

- Qualität verbessern

-
- Kundenorientierte und bürgerfreundliche Ausrichtung beibehalten
 - Erfüllung des gesetzlichen Auftrags
 - Sicherung der Arbeitsplätze der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - Wirtschaftlichkeit steigern
 - Transparenz der Leistungserfüllung herstellen

Zur Erreichung der o.a. Ziele verfolgte der Kreis Unna eine Strategie der umfassenden Information und intensiven Auseinandersetzung mit allen Leistungserbringern auf zwei Ebenen.

Unter Federführung des Kreises Unna berieten zum einen die Geschäftsführungen und Vorstände die strukturellen Veränderungen und einigten sich - nachdem das Vereinsmodell wegen des hohen Risikos ausschied – auf die duale Aufgabenwahrnehmung durch eine gemeinnützige GmbH und den SPD des Kreises Unna. Auch die Regelungen zur Finanzierung der Gesellschaft wurden hier entwickelt. Zum anderen erfolgten Festlegungen zum Versorgungs- und Leistungsstandard im Wege einer umfassenden Mitarbeiterbeteiligung durch die Fachspezialisten der Einrichtungen.

3. Maßnahmen

Die von der Diakonie Ruhr-Hellweg beauftragte CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster, hat den Gesellschaftsvertrag entworfen. Alle in der ambulanten Suchtberatung des Kreises Unna tätigen Institutionen hatten ab Oktober 2007 Gelegenheit, sich an den Vertragsverhandlungen zu beteiligen und haben maßgeblich an der Gestaltung der erforderlichen Vertragsgrundlagen mitgewirkt. Im einzelnen waren dies die Vertreter der Diakonie Ruhr-Hellweg e. V., Unna, des DRK-Kreisverbandes Lünen e. V., der Diakonie der Ev. Kirchengemeinde Schwerte sowie der Anonymen Drogenberatung Unna e.V.. Der nunmehr vorgelegte Entwurf (siehe Anlage 1) ist Ergebnis der gründlichen Beratungen und beinhaltet alle Anregungen und Wünsche der im Prozess beteiligten Institutionen sowie der Stadt Unna.

Die zu gründende **Sucht- und Drogenhilfe Kreis Unna gemeinnützige GmbH** soll sämtliche Aufgaben der ambulanten Suchtberatung von den heute in der ambulanten Suchtberatung tätigen kirchlichen Einrichtungen und nichtkonfessionellen Institutionen der Freien Wohlfahrtspflege übernehmen. Die Gesellschaft wird damit die bedarfsgerechte Grundversorgung in der ambulanten Suchtkrankenberatung gewährleisten. Vorgesehen ist, dass sich die vorgenannten Institutionen – mit Ausnahme der ADU – zukünftig neben den kommunalen Partnern als Gesellschafter an der gemeinnützigen GmbH beteiligen.

Basis der bedarfsgerechten Grundversorgung bildet die Leistungsbeschreibung. Mittels Aufgabenkritik wurden die inhaltlichen Fragestellungen zum Leistungsangebot diskutiert und die Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung der ambulanten Sucht- und Drogenhilfe im Kreis Unna sowie die Leistungs- und Aufgabenbeschreibung und die Personalbedarfs- und Leistungsdokumentation erarbeitet (s. Anlagen 2–2b).

4. Strukturveränderungen

Die Rechtsform der gemeinnützigen GmbH wurde aufgrund damit verbundener steuerlicher Vorteile gewählt. Insbesondere die Befreiung von der Körperschafts- und Gewerbesteuer und die Berechtigung, Zuwendungsbestätigungen für Spenden auszustellen ist zu nennen. Diese Bestätigungen berechtigen den Spender zum

Sonderausgaben- oder Betriebsausgabenabzug. Bei Leistungen im ideellen Bereich entfällt die Umsatzsteuer, für Leistungen in Zweckbetrieben gilt der reduzierte Umsatzsteuersatz. Daneben liegen die Vorteile der gemeinnützigen GmbH in der klaren Gesetzgebung und der einfachen Leitungsstruktur. Ein weiterer Vorteil einer gemeinnützigen GmbH liegt für die Gesellschafter darin, dass sie nur mit dem Gesellschaftsvermögen für Verbindlichkeiten haften und nicht mit dem Privatvermögen.

Die durch bestimmte Buchführungspflichten und die Pflicht zur Beurkundung von Geschäftsanteilsabtretungen und Satzungsänderung möglicherweise gegenüber einem gemeinnützigen Verein entstehenden höheren Verwaltungskosten können die genannten Vorteile nicht überwiegen.

a. Gremien und Struktur

Die gemeinnützige GmbH verfügt mit Gesellschafterversammlung und Geschäftsführung über zwei Organe. Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Gesellschafterversammlung, wobei der jeweilige Gesellschafter nach Geschäftsanteilen abstimmt.

Der Kreis Unna erwirbt im genannten Umfang Anteile an der Gesellschaft. Damit verfügt der Kreis über die Möglichkeit, maßgeblich an der inhaltlichen Ausgestaltung der zugewiesenen Aufgaben mitzuwirken. Gleichzeitig kann er frühzeitig und dauerhaft eigene kommunale Interessen geltend machen.

Daneben soll sich die Stadt Unna als zweiter kommunaler Gesellschafter an der gemeinnützigen Gesellschaft beteiligen. Grund hierfür ist die Sonderrolle der Stadt Unna in Bezug auf die finanzielle Beteiligung am Kontaktladen, dessen Angebot beibehalten werden soll. Die Stadt Unna knüpft ihre Beteiligung an das Votum des Kreises Unna.

Die Geschäftsanteile verteilen sich wie folgt:

- | | |
|--|-------------------|
| a) der Verein „Diakonie Ruhr-Hellweg e. V.“, Unna, | (51 %, 5 Stimmen) |
| b) der Kreis Unna | (25 %, 3 Stimmen) |
| c) DRK-Kreisverband Lünen e. V | (8 %, 1 Stimme) |
| d) Diakonie der Ev. Kirchengemeinde Schwerte | (8 %, 1 Stimme) |
| e) die Stadt Unna | (8 %, 1 Stimme) |

Die Aufnahme weiterer Gesellschafter ist möglich. Das Stimmrecht pro Gesellschafter ist auf höchstens 5 Stimmen begrenzt. Beschlüsse können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Wegen des Verbots der Stimmrechtsspaltung können die auf die einzelnen Gesellschafter entfallenden Stimmen jeweils nur einheitlich abgegeben werden. Durch diese Formulierung im Gesellschaftsvertrag wird der gemeindliche Einfluss im Sinne des § 108 Abs.1 Ziffer 6 Gemeindeordnung NRW gesichert.

Daneben beabsichtigt die gemeinnützige GmbH die **Einrichtung eines Fachbeirates**. Dieser soll die Arbeit der Gesellschaft fachlich und institutionsübergreifend begleiten und unterstützen. Die Aufgaben und Zusammensetzung des Fachbeirates regelt die Gesellschafterversammlung in der ersten Sitzung.

b. Voraussetzungen

Die Übertragung bzw. der Übergang der Aufgabe soll im Anschluss an die politische Willensäußerung durch rechtsgeschäftliche Vereinbarung (Vertrag) zwischen abgebender (ADU) und aufnehmender juristischen Person (gemeinnützige GmbH) erfolgen. Bei diesem sogenannten Betriebsübergang (§ 613 a BGB) gehen die Arbeitsverhältnisse unverändert auf den Erwerber über. Damit wird kraft Gesetzes ein Vertragsverhältnis zwischen Erwerber und Arbeitnehmern begründet. Auf diese Weise erleiden die Arbeitnehmer keine Nachteile bei einem Verkauf des Betriebes (= Vereins) oder eines Teils des Betriebes.

c. Personal- und arbeitsrechtliche Folgen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakonie Ruhr-Hellweg, des DRK Lünen, der Diakonie Schwerte sowie der ADU sollen nach § 613 a BGB im Rahmen des Betriebsübergangs in die gemeinnützige GmbH übergeleitet werden. Entsprechende vertragliche Regelungen sind zwischen den beteiligten Vorständen zu erarbeiten. Hierbei ggf. erforderliche Unterstützung durch die Kreisverwaltung Unna wurde zugesichert. Der Übergang der Arbeitsverhältnisse auf den Erwerber geschieht mit folgenden Konsequenzen:

- Die Arbeitnehmer behalten ihre erworbenen Rechte (z. B. Ansprüche auf Zusagen **betrieblicher Altersversorgung**).
- Die Arbeitnehmer haben ein Widerspruchsrecht (§ 613 a Abs. 5 und 6): Sie können dem Übergang widersprechen. Dann bleibt das Arbeitsverhältnis zur ADU bis auf weiteres bestehen. Die ADU bleibt dann Arbeitgeber, könnte aber aus betriebsbedingten Gründen kündigen, da sie voraussichtlich keinen Betrieb mehr hat bzw. keine Beschäftigungsmöglichkeit besteht.
- Fortgeltung der Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen.
- Weiterhaftung des bisherigen Inhabers neben dem neuen Inhaber bis zur Überleitung bzw. zum Betriebsübergang (soweit Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis berührt sind).
- absoluter Schutz gegen Kündigungen wegen des Betriebsübergangs gem. § 613a Abs. 4 BGB. Aus anderen Gründen kann der neue Betriebsinhaber ebenso kündigen wie vor dem Betriebsübergang der Veräußerer (verhaltensbedingt, personenbedingt oder auch aus Rationalisierungsgründen).

Die gemeinnützige GmbH wird die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ADU möglichst zeitnah in einem gemeinsamen Anschreiben mit dem Vorstand der ADU schriftlich über den geplanten Betriebsübergang informieren. Anschließend wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein „Personalüberleitungsvertrag“ angeboten. Beteiligungsrechte sind zu beachten.

Bei den übrigen Trägern werden Teile der bisherigen Aufgabeninhalte verlagert. Die Konsequenzen sind daher – bezogen auf diesen Teil – identisch.

d. Auflösung ADU e.V.

Mit Übertragung der Aufgaben auf die gemeinnützige GmbH entfällt für die ADU der Geschäftszweck (vgl. § 2 der Vereinssatzung vom 15.11.2006). Eine Änderung des Vereinszwecks ist grundsätzlich möglich. Unter Berücksichtigung der professionellen Ausrichtung und der damit verbundenen personellen und sachlichen

Ausstattung der ADU kommt anschließend nur die Auflösung des Vereins unter Beachtung der Vorgaben des Vereinsrechts (BGB) in Betracht.

e. Weiteres Verfahren

Ein Verein wird u.a. dann aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung dies mit der notwendigen Mehrheit (3/4 der Stimmen nach § 6 der Satzung) beschließt. Dieses Verfahren soll nach dem heutigen Beschluss eingeleitet werden. Im vorliegenden Fall findet anschließend die Liquidation des Vereins statt. Laufende Geschäfte müssen beendet werden. Vermögenswerte sind zu veräußern, um mit dem Erlös ggf. vorhandene Schulden des Vereins zu bezahlen. Verbleibt danach ein Überschuss, ist dieser an die Anfallberechtigten (Kreis Unna) zu verteilen. Dafür gilt ein so genanntes "Sperrjahr". Nach Abschluss der Liquidation erlischt der Verein. Der rechtsfähige Verein wird anschließend im Vereinsregister gelöscht.

5. Zukünftige Aufgabenwahrnehmung

Der gemeinnützigen GmbH obliegt es zukünftig, aus einer Hand den Erhalt und die Weiterentwicklung einer bedarfsgerechten, flächendeckenden psychosozialen und gesundheitlichen Versorgung für Suchtkranke, Suchtgefährdete und deren Angehörige sowie die Anpassung an geänderte Nachfrage- und Klientelstrukturen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit dem Kreis Unna sicherzustellen.

Da es bislang - neben mündlichen Absprachen - vertragliche Vereinbarungen zur Art der Zusammenarbeit lediglich in gemeinsam zwischen Kreis und freien Trägern betriebenen Suchtberatungsstellen gab, soll nunmehr zur einheitlichen Regelung der Wahrnehmung der Aufgaben mit der zu gründenden ambulanten Sucht- und Drogenhilfe Kreis Unna gemeinnützige GmbH eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Inhalte dieses Vertrages sind:

- Ziele, Zielgruppen und Aufgaben,
- Inhalt Umfang und Qualität der Leistungserbringung,
- die Vergütung und
- die Prüfung der Wirtschaftlichkeit sowie der Qualität der Leistung.

Ausgehend von dem im Entwicklungsplan „Psychosoziale Versorgung, Teil II, Suchthilfeplan von 2001“ beschriebenen Grundverständnis der Zusammenarbeit basiert die Vereinbarung inhaltlich auf den bisherigen Absprachen. Der Sozialpsychiatrische Dienst des Kreises Unna und die ambulante Sucht- und Drogenhilfe Kreis Unna gemeinnützige GmbH werden die Aufgaben nach Maßgabe der gemeinsam entwickelten Leistungsbeschreibung erbringen. Einzelheiten sind dem beigefügten Entwurf der Vereinbarung samt Anhang (Leistungs- und Aufgabenbeschreibung, Personalbedarfsberechnung und Leistungsdokumentation, Vergütungsvereinbarung) zu entnehmen.

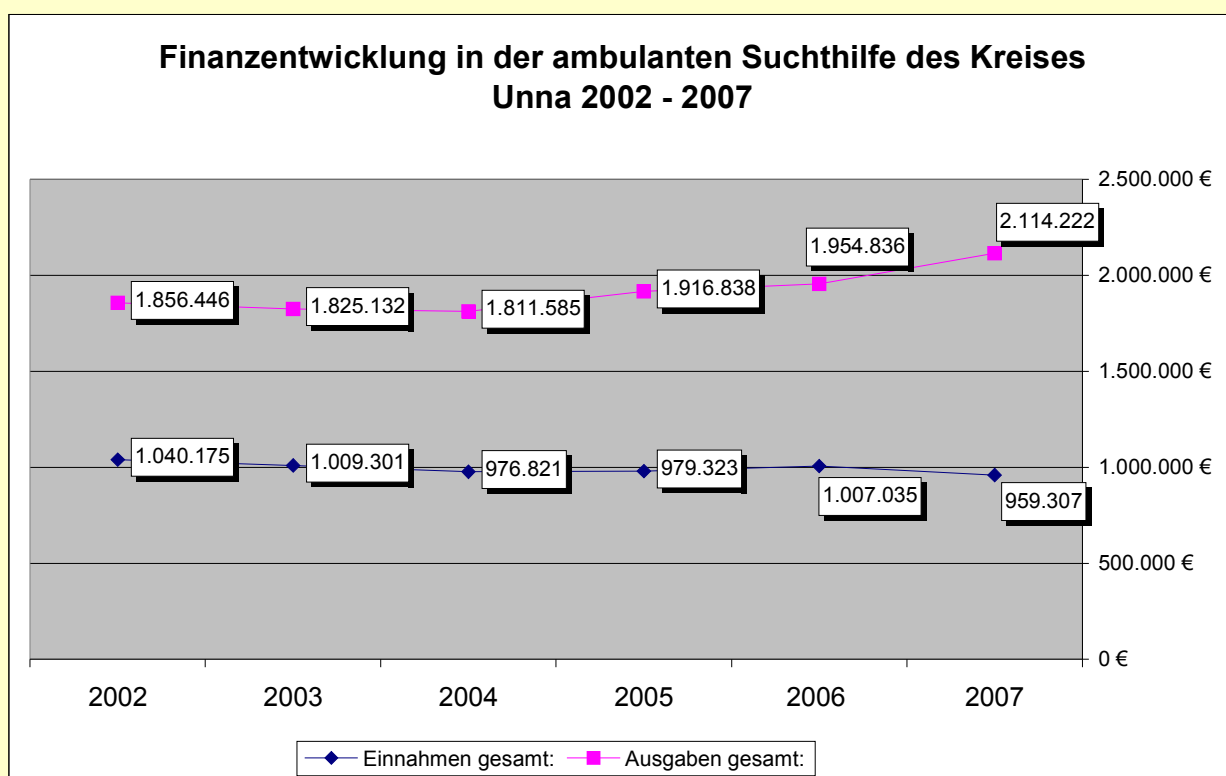
Mit Beginn im Jahr 2009 wird die gemeinnützige Gesellschaft die im Rahmen der ADU angebotenen Hilfen des betreuten Wohnens übernehmen. Ab 2010 folgt auch das Betreute Wohnen der Diakonie Ruhr-Hellweg.

6. Finanzielle Auswirkungen

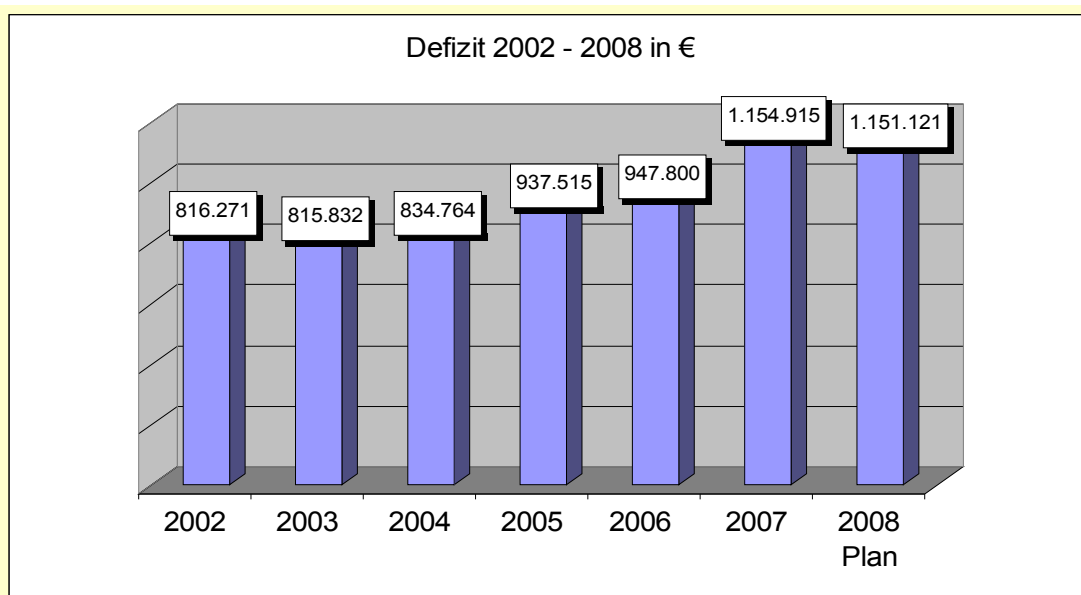
Durch die geplanten strukturellen Veränderungen der Aufgabenwahrnehmung in der ambulanten Suchtberatung des Kreises Unna soll den stetig wachsenden Kosten entgegengewirkt werden. Unter Berücksichtigung der aktuellen Inflationsraten und Personalkostensteigerungen ist diese Entwicklung zwar nicht aufzuhalten, kann jedoch durch die geplanten Maßnahmen gebremst werden.

a. Ursprüngliche Planungen

Wie bereits mit Vorlagen 110/07 und 153/07 dargelegt, haben sich die Kosten aller Leistungserbringer (Kreis und freie Träger) trotz niedriger Inflationsraten und geringen Lohnkostensteigerungen in den Jahren 2002 bis 2007 um ca. 258.000 € erhöht, während sich die Einnahmen im selben Zeitraum um ca. 81.000 € verringerten. Das nachfolgende Diagramm bildet die Entwicklung anhand der Rechnungsergebnisse aller Träger ab.



Insgesamt hat sich das Defizit im genannten Zeitraum damit um rund 41,5 % erhöht (vgl. auch Vorlage 110/07).



Das Aufgabenportfolio der ambulanten Suchtkrankenberatung ist, ausgehend von der Prämisse der Beibehaltung des bedarfsgerechten Angebotes, nach übereinstimmender Meinung der Beteiligten ohne signifikante Einschränkungen mit 20,0 vollzeitverrechneten Stellen gesichert. Aufgrund der vorhandenen Stellen- und Mitarbeiterstruktur sollte diese Zielgröße nach den in 2007 vorgenommenen Berechnungen sukzessive bis zum 31.12.2011 erreicht werden.

Neuorganisation der ambulanten Suchtkrankenberatung					
	2007	2008*	2009	2010	2011
Stellenanteile	22,35	21,85	21,00	20,50	20,00
davon gGmbH	16,46	15,96	15,11	14,61	14,61
davon SPD	5,89	5,89	5,89	5,89	5,39

Detailplanungen des Jahres 2007

Dabei war davon auszugehen, dass es sowohl bei der gemeinnützigen GmbH als auch im Sozialpsychiatrischen Dienst der Kreisverwaltung Unna zu einem Stellenabbau kommen wird, sofern die Aufgabeninhalte identisch bleiben und die Anzahl der Klienten annähernd ähnlich bleibt.

b. Aktuelle Veränderungen

Mit Stand vom **31.12.2007** waren in der ambulanten Suchtberatung im Kreis Unna **tatsächlich 20,97 vollzeitverrechnete Stellen** besetzt. Diese verteilten sich auf die freien Träger mit 15,08 und den Kreis Unna mit 5,89 Stelleanteilen. Insoweit hatten die freien Träger die ursprünglichen Planungen zum Stellenabbau durch Fluktuation bereits weitgehend umgesetzt. Da die ADU zu Beginn des Jahres 2008 eine weitere ½ Stelle besetzt hat und diese nach Beschluss der Vorstandssitzung vom 18.06.2008 auf Dauer eingerichtet ist, muss im Jahr 2008 in der ambulanten Suchtberatung mit 15,58 vollzeitverrechneten Stellen gerechnet werden. Aufgrund der noch vorzunehmenden Einrichtung einer ½ Stelle für die Geschäftsführung und arbeitsrechtlicher Bestimmungen in Folge der Vorstandsentscheidung ist nicht damit zu rechnen, dass zum 01.01.2009 das Ziel von ursprünglich 15,11 Stellen bei der gemeinnützigen GmbH erreicht werden kann. Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Gesellschaft mit dem dann vorhandenen Personalstamm und 15,61

vollzeitverrechneten Stellen ihre Tätigkeit aufnehmen muss. Erst im Jahr 2011 kann dann die anfängliche Zielvorgabe erreicht werden.

Neuorganisation der ambulanten Suchtkrankenberatung					
	2007	2008	2009	2010	2011
Stellenanteile	20,97	21,47	21,50	21,00	20,00
davon gGmbH	15,08	15,58	15,61	15,11	14,61
davon SPD	5,89	5,89	5,89	5,89	5,39

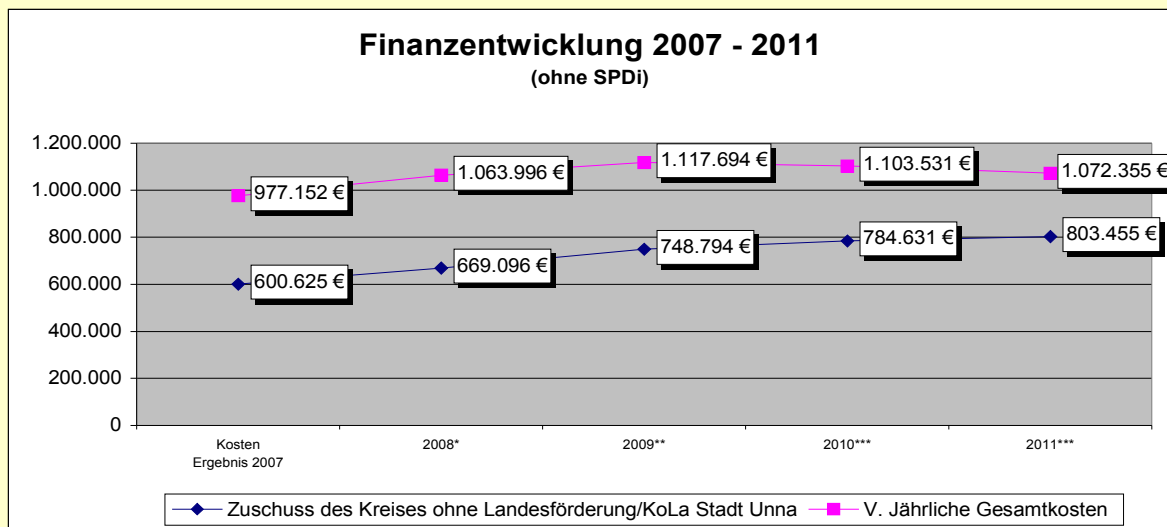
Die entgegen der Absprachen zwischen Kreis Unna, der Diakonie Ruhr-Hellweg und der ADU in der o.a. Vorstandssitzung getroffene Entscheidung über die Verlängerung des Arbeitsverhältnisses eines Mitarbeiters nach Beendigung der Probezeit hat erhebliche Auswirkungen auf die Kalkulation der zu gründenden Sucht- und Drogenhilfe Kreis Unna gGmbH. Die Auswirkungen der vg. Vorstandsentscheidung werden damit im Zeitraum von 2008 - 2010 zu voraussichtlichen Mehrkosten in Höhe von rd. 105.000 € führen, auch wenn es gelingt, den Stellenabbau wie geplant um jeweils eine ½ Stelle in 2010 und 2011 zu erreichen.

c. Wirtschaftsplan und Kalkulation

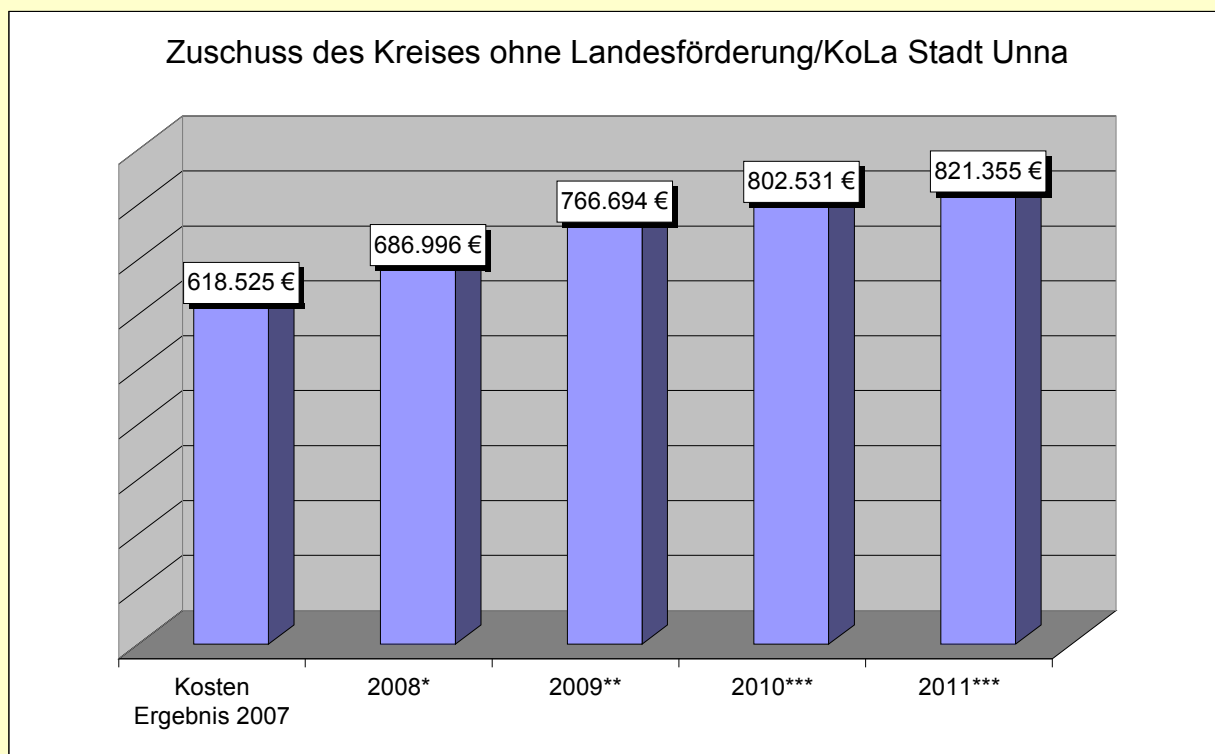
Grundlage aller Berechnungen und damit des Wirtschaftsplans der gemeinnützigen GmbH sind die Rechnungsergebnisse 2007 der Träger der Suchthilfe und die aktuelle Stellenbesetzung. Entgegen der ursprünglichen Planungen in 2007 werden nur die Personal- und Sachkosten, nicht aber etwaige Gemeinkosten zugrunde gelegt. Unter Berücksichtigung der aktuellen Entscheidungen zur Stellenbesetzung bei der ADU ist in den Jahren 2008 bis 2011 mit folgenden Kosten und Zuschussbedarfen zu rechnen:

B. Berechnung der jährlichen Gesamtkosten für den Kreis Unna						
Kostendarstellung bei Annahme höherer Stellenanteile bei der ADU (nach Vorstandssitzung vom 18.06.2008)						
	Kostenart	Kosten Ergebnis 2007	2008^{rech}	2009^{rech}	2010^{rech}	2011^{rech}
1	I. Personalkosten (lt. Tabelle)	822.207,25 €	895.311,77 €	939.841,56 €	927.932,49 €	899.171,11 €
8	II. Sachkosten ohne durchlaufende Gelder (Zuschüsse, Transfer)	154.944,97 €	168.684,25 €	177.852,48 €	175.598,84 €	173.183,92 €
12	III. Kalkulatorische Kosten	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €
15	IV. Gemeinkosten	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €
16	V. Jährliche Gesamtkosten	977.152,22 €	1.063.996 €	1.117.694 €	1.103.531 €	1.072.355 €
	in %		108,89%	114,38%	112,93%	109,74%
17	Veränderung (Mehrkosten)		-86.844 €	-140.542 €	-126.379 €	-95.203 €
18	Erläuterungen (Stellen)	15,08	15,58	15,61	15,11	14,61
	Eigenmittel	107.627,01 €	126.000 €	100.000 €	50.000 €	0 €
	Finanzierungsbedarf	869.525,21 €	937.996 €	1.017.694 €	1.053.531 €	1.072.355 €
	Landesförderung	251.000,00 €	251.000 €	251.000 €	251.000 €	251.000 €
	Landesförderung	618.525,21 €	686.996,02 €	766.694,04 €	802.531,33 €	821.355,03 €
	Förderung der Stadt Unna (Kontaktladen)	17.900,00 €	17.900,00 €	17.900,00 €	17.900,00 €	17.900,00 €
	Zuschuss des Kreises ohne Landesförderung/KoLa Stadt Unna	600.625,21 €	669.096,02 €	748.794,04 €	784.631,33 €	803.455,03 €
	in %		111,40%	124,67%	130,64%	133,77%
		64.790 €	68.285 €	71.601 €	73.033 €	73.399 €
	pro Stelle		pro Stelle	pro Stelle	pro Stelle	pro Stelle

Die Berechnungen gehen davon aus, dass die Landesförderung in der Höhe bis 2011 unverändert geleistet wird. Dabei wird die geplante Kostensteigerung bei der gemeinnützigen Gesellschaft bis zum Jahr 2011 im Vergleich zum Rechnungsergebnis 2007 lediglich rd. 9,7 % betragen. Erwartete allgemeine Kostensteigerungen sind hierin bereits berücksichtigt.



Durch die vereinbarte Reduzierung des Eigenanteils der Gesellschaft wird der Zuschussbedarf des Kreises Unna aber zeitgleich um rund 33,8 % steigen.



d. Alternative und zu erwartende Entwicklung ohne die genannten Maßnahmen

Alternativ könnte die bisherige Organisation der ambulanten Suchthilfe fortgesetzt werden. Legt man dabei die bisherige Stellenbesetzung und die Finanzsituation lt. Rechnungsergebnis 2007 zugrunde, würde ohne die beschriebenen Maßnahmen mit folgender Entwicklung zu rechnen sein.

- Ein Stellenabbau bei den kleinen Trägern ist unmöglich

- Synergien könnten nicht genutzt werden
- die Fluktuation bei der ADU als größtem Träger ist nicht planbar
- Kostenreduzierungen aufgrund von Stellenabbau sind nicht zu erwarten bzw. nur eingeschränkt umsetzbar

Die Kostensituation würde sich voraussichtlich wie folgt darstellen:

B. Berechnung der jährlichen Gesamtkosten für den Kreis Unna						
Kostendarstellung für den Fall, dass keine Veränderung eintritt						
	Kostenart	Kosten Ergebnis 2007	2008*	2009**	2010***	2011***
1	I. Personalkosten (lt. Tabelle)	822.207,25 €	895.311,77 €	938.066,08 €	956.827,40 €	959.963,95 €
8	II. Sachkosten ohne durchlaufende Gelder (Zuschüsse, Transfer)	154.944,97 €	168.684,25 €	177.517,96 €	181.068,32 €	184.689,69 €
12	III. Kalkulatorische Kosten	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €
15	IV. Gemeinkosten	0,00 €	0 €	0 €	0 €	0 €
16	V. Jährliche Gesamtkosten	977.152,22 €	1.063.996 €	1.115.584 €	1.137.896 €	1.144.654 €
	in %		108,89%	114,17%	116,45%	117,14%
17	Veränderung (Mehrkosten)		-86.844 €	-138.432 €	-160.744 €	-167.501 €
18	Erläuterungen (Stellen)	15,08	15,58	15,58	15,58	15,58
	Eigenmittel	107.627,01 €	126.000 €	100.000 €	50.000 €	0 €
	Finanzierungsbedarf	869.525,21 €	937.996 €	1.015.584 €	1.087.896 €	1.144.654 €
	Landesförderung	251.000,00 €	251.000 €	251.000 €	251.000 €	251.000 €
	Zuschuss des Kreises ohne Landesförderung	618.525,21 €	686.996,02 €	764.584,04 €	836.895,72 €	893.653,64 €
	Förderung der Stadt Unna (Kontaktladen)	17.900,00 €	17.900,00 €	17.900,00 €	17.900,00 €	17.900,00 €
	Zuschuss des Kreises ohne Landesförderung / KoLa Stadt Unna	600.625,21 €	669.096,02 €	746.684,04 €	818.995,72 €	875.753,64 €
	in %		111,40%	124,32%	136,36%	145,81%
		64.790 €	68.285 €	71.604 €	73.036 €	73.469 €
		pro Stelle	pro Stelle	pro Stelle	pro Stelle	pro Stelle

Der Zuschussbedarf des Kreises Unna würde nicht um rund 33,8 %, sondern um fast 46 % steigen.

7. Rechtliche Zulässigkeit

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften des 8. bis 12. Teils der Gemeindeordnung und die dazu erlassenen Rechtsverordnungen entsprechend (§ 53 KrO NRW). Die Kommune darf sich gem. § 108 Abs.1 Ziff. 2 GO NRW (11. Teil Wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung) an nichtwirtschaftlich betriebenen Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts beteiligen, wenn unter anderem

- ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder der Beteiligung vorliegt,
- die kommunale Leistungsfähigkeit dadurch nicht gefährdet ist,
- die Haftung der sich beteiligenden Gesellschaft beschränkt ist,
- ein angemessener kommunaler Einfluss gewährleistet ist,
- der Jahresabschluss nach HGB-Vorschriften erstellt und bekannt gemacht wird,
- keine Verluste in unbestimmter oder unangemessener Höhe übernommen werden.

Das wichtige Interesse an der Gründung und Beteiligung ist bereits mit dem in Vorlage 153/07 beschriebenen Sicherstellungsauftrag in der ambulanten Suchtberatung dargestellt worden.

Bei einem Gesellschaftskapital von 25.000 € stellt der kommunale Beteiligungsanteil des Kreises Unna an der Gesellschaft in Höhe von 6.250 € eine sehr geringe Investition dar, sodass von einer Gefährdung der kommunalen Leistungsfähigkeit nicht auszugehen ist. Mit der Rechtsform der GmbH wird festgelegt, dass für Verbindlichkeiten der Gesellschaft den Gläubigern derselben nur das Gesellschaftsvermögen haftet (§ 13 Abs. 2 GmbHG).

Durch den Gesellschaftsvertrag und die Besetzung der Gesellschaftsorgane ist eine angemessene kommunale Einflussnahme gesichert.

Nach § 18 des Entwurfs des Gesellschaftsvertrages ist sichergestellt, dass der Jahresabschluss und der Lageplan nach Maßgabe der geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften erstellt und geprüft wird und dass im Lageplan auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen wird.

Der Kreis Unna ist als Gesellschafter nicht verpflichtet, Verlustausgleichszahlungen zu leisten.

8. Zeitplanung

Die Beteiligung des Kreises Unna in den vorgenannten gesellschaftsrechtlichen Strukturen stellt eine wirtschaftliche Betätigung im Sinne des § 107 Absatz 1 GO NW dar. Entscheidungen der Gemeinde über die Beteiligung an einer Gesellschaft sind der Aufsichtsbehörde gem. § 115 Abs. 1 Buchst. b) GO unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen. Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Zur Vermeidung weiterer zeitlicher Verzögerungen wurde die beabsichtigte Beteiligung bereits angezeigt und erforderliche informelle Gespräche mit der Aufsichtsbehörde geführt. Die aus Sicht der Bezirksregierung erforderlichen Änderungen sind eingeflossen, sodass davon auszugehen ist, dass eine Genehmigung erteilt wird. Gem. § 115 GO NRW hat die Aufsichtsbehörde die Anzeigefrist mit Datum vom 07.07.2008 bis zur Vorlage des Beschlusses der Stadt Unna und des Beschlusses des Kreistages Unna angehalten.

Nach Abschluss der erforderlichen internen Beratungen aller Vertragspartner, der erwarteten Beschlussfassung und **formellen Beteiligungserklärungen der Gesellschafter** wird der Vorstand der Diakonie Ruhr-Hellweg zur Gründungsversammlung mit Bestellung der Geschäftsführung einladen. Anschließend erfolgt die Anmeldung und Eintragung beim Handelsregister.

Geplant ist die Aufnahme des Geschäftsbetriebs der gemeinnützigen GmbH zum 01.01.2009. Die Vereinbarung über die Aufgabenwahrnehmung der ambulanten Sucht- und Drogenhilfe im Kreis Unna soll zeitgleich mit der Aufnahme des Geschäftsbetriebs der gemeinnützigen GmbH in Kraft treten.

9. Abschließende Bewertung

Die Beteiligung des Kreises Unna an der gemeinnützigen GmbH bei gleichzeitiger eigener Aufgabenwahrnehmung durch den Sozialpsychiatrischen Dienst bedeutet keinen Nachteil für die Beziehungen

zu den an der Suchthilfe beteiligten Trägern, vielmehr den Vorteil des Erhalts der durchaus bewährten Angebotsvielfalt.

Die durch das Vertragswerk gesicherte klare Aufgabenzuweisung dient dem Erhalt und der Finanzierbarkeit eines breit gefächerten und qualitativ hochwertigen Beratungsangebotes in der ambulanten Suchtberatung. Die Überwindung der bisherigen strikten organisatorischen und strukturellen Trennung zwischen „Illegal“ und „Legal“ (integratives Suchthilfekonzept) wird ebenso verwirklicht wie die inhaltliche Vernetzung der Angebote. Die Konzentration auf ein sachangemessenes, bedarfsgerechtes und nachhaltiges Angebot (Bedarfsgerechte Suchthilfe) und die verpflichtende Einführung eines Qualitätsmanagementsystems wird die Qualität der Leistung insgesamt verbessern.

Durch den weiterhin stark ausgeprägten lokalen Charakter der ambulanten Suchthilfe und die Bündelung der Kräfte wird das ortsnahe Angebot gewahrt, die kundenorientierte und bürgerfreundliche Ausrichtung wird beibehalten.

Das Festhalten an der Dienstleistungsfunktion des Sozialpsychiatrischen Dienstes im Rahmen der Leistungsbeschreibung mit gleichzeitiger Wahrnehmung der Kontroll- und Aufsichtsfunktion dient der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags nach § 16 ÖGDG NRW. Damit wird der Kreis Unna seiner Gesamtverantwortung für die ambulante Suchtberatung gerecht.

Die Sicherung der Arbeitsplätze der Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist trotz vorgesehener Stellenreduzierung unter Nutzung der normalen Fluktuation gelungen. Kündigungen aus Gründen der Neuorganisation können vermieden werden.

Die durch die Neuorganisation mögliche Verlagerung und Zusammenfassung von Aufgabenschwerpunkten und die festgestellten Synergien können von einem Verantwortlichen genutzt werden, um so Einsparungen zu erreichen. Das Ziel der Kostenreduzierung ohne Qualitätsverlust wird erreicht.

Der in der Vergangenheit kritisierten Intransparenz der Leistungserfüllung wird durch regelmäßige Evaluation der Leistungsbereiche, der einheitlichen Leistungsdokumentation mit dazugehörigem Kennzahlensystem und festgelegten Berichtspflichten begegnet. Über die Jahresergebnisse sowie die Finanz- und Personalkostenübersicht wird zukünftig im Ausschuss für Gesundheit und Verbraucherschutz berichtet.

Anlage

((ABES))